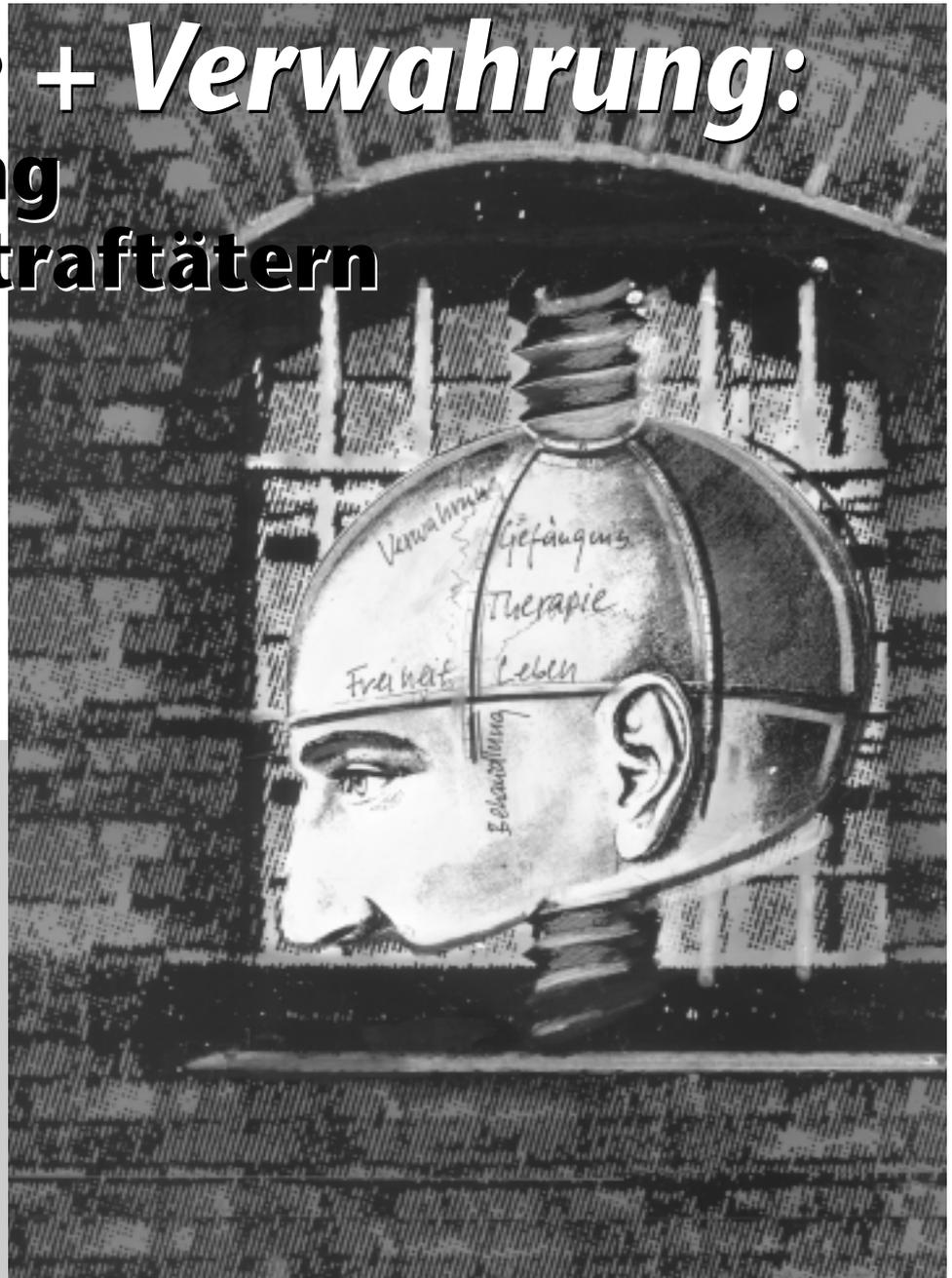


Therapie + Verwahrung: Zum Umgang mit Sexualstraftätern

Das wechselhafte Verhältnis von Sanktionsformen und Täterbehandlung kommt in eine neue Phase. Das nun umzusetzende Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 sieht neben Strafverschärfungen und Hürden bei der Entlassung vor, den Behandlungsvollzug auszubauen, und zwar gezielt für Sexual- und Gewaltstraftäter. Danach müssen die Länder ab 2003 sozialtherapeutische Abteilungen im Strafvollzug errichtet haben. Parallel dazu ist die 1998 erheblich verschärfte Sicherungsverwahrung überraschend schnell, nämlich am 7.06.2002 modifiziert worden. Künftig werden die erkennenden Gerichte (nicht die Polizeibehörden der Länder) die Wahl haben, ob sie einen sog. »gefährlichen Hangtäter« zu Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung Verurteilen, das für ein zweispuriges System typische Nebeneinander von Strafe und schuldunabhängiger Maßregel, oder ob sie die Sicherungsverwahrung – unter denselben strafrechtlichen Voraussetzungen wie bisher – lediglich vorbehalten. Damit kommt ein alter Gedanke des beginnenden 20. Jh. zum Tragen, bedingt zu verurteilen (eben zu einer Maßregel der Sicherung). Damit verändern sich die Aufgaben des Vollzugs. Dort müssen die Angebote vorgehalten werden, die der erkannten Gefährlichkeit angemessen sind. Dauerverwahrung kann nur eine extreme Verlegenheitslösung sein. Aber dass die Rechnung: Strafe + Therapie und ggf. Sicherungsverwahrung nicht so einfach sein wird, liegt auf der Hand, da die Klientel sehr heterogen ist.

Die Zahl der einschlägig wegen Vergewaltigung Verurteilten und danach rückfälligen Täter wird erheblich überschätzt. Mehr Egalität zwischen den Geschlechtern und mehr Kontrolle bei Gewalt mit



Sexualbezug könnten erklären, wieso die registrierten Delikte – erwartungswidrig – nicht steigen. Denn die kurzfristigen Anstiege bei Sexualdelikten nach der Reform 1997 (Erweiterung des Gewaltbegriffs bei der sexuellen Nötigung) waren zu erwarten gewesen. Schließlich war es ja der Sinn der Reform, die in den 1980er Jahren kritisierte unangemessene Selektivität bei den gerichtlichen Verurteilungen zu korrigieren. Dieses Ziel hat die Gesetzgebung, wie Habenicht zeigt, erreicht. Langfristig wirkt aber nicht mehr Strafrecht, sondern veränderte Umgangsformen. Nennen wir sie ‚Verhandlungsmoral‘ und deuten wir die eher selteneren gewalttätigen Übergriffe trotz zunehmender Tatgelegenheiten als Effekt dieser veränderten Einstellung. Die etwas kon-

sequentere Bestrafung derer, die dennoch auf patriarchale Dominanz setzen, stabilisiert lediglich diese Tendenz, hat aber wie immer ihren wohl unvermeidlichen Preis: eine kleine Zahl ohnehin marginalisierter Unterschichtsmänner fügt sich nicht in das friedliche Bild und muss – wenn sie das Jugendalter überschritten hat – mit harten Reaktionen rechnen. Aber lebenslängliche Sicherungsverwahrung im Beschlussverfahren ist dennoch nicht das Risiko, das ihnen das gestiegene Risikobewusstsein und das gestiegene Sicherheitsbedürfnis aufbürdet. Es scheint so, als bleibe der Umgang mit Sexualstraftätern in der justiziellen Wirklichkeit – trotz der Medienaufmerksamkeit – eher moderat.

Monika Frommel